

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 38: Interkontinental Lernen

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7.0

GRAPHISOFT ArchiCAD® SCHWEIZER VERSION 7.0

Die Weltsprache der Architektur

ArchiDraft®

ArchiDraft International Trading
Bahnhofplatz 10, 8853 Lachen
Tel. 055 462 20 22
Fax 055 462 20 21
www.archidraft.ch
archidraft-scherrer@bluewin.ch



ArchiCAD 7.0 verkürzt Ihren Planungsaufwand radikal. Mit den zahlreichen neuen Zusatzfunktionen arbeiten Sie nicht nur um einiges schneller, sondern auch viel praktischer.

**UPDATE
ARCHICAD 7.0
JETZT
BESTELLEN!**



IDC AG LUZERN / ST. GALLEN
www.idc.ch / www.archicad.ch



BESUCHEN SIE UNS!
HALLE 2.2, STAND B 10

- FASZINIERENDE ZUSATZVORTEILE:**
- Leasing pro Tag ab CHF 9.00
 - Keine Wartungslizenzkosten
 - 90 Tage Rückgaberecht
 - Gratis ArchiCAD Hotline

tec21

ADRESSE DER REDAKTION

tec21
Rüdigerstrasse 11, Postfach 1267,
8021 Zürich
Telefon 01 288 90 60, Fax 01 288 90 70
E-Mail tec21@tec21.ch
www.tec21.ch

REDAKTION

Inge Beckel, Architektur (Leitung)
Philippe Cabane, Wettbewerbswesen/Städtebau
Carole Enz, Energie/Umwelt
Margrit Felchlin, PR und Marketing
Hansjörg Gadiant, fachübergreifende Themen (Leitung)
Paola Maiocchi, Bildredaktion und Layout
Katharina Möschinger, Abschlussredaktion
vakant: Bauingenieurwesen
Ruedi Weidmann, Baugeschichte
Adrienne Zogg, Sekretariat
Die Redaktionsmitglieder sind direkt erreichbar unter: Familienname@tec21.ch

HERAUSGEBERIN

Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Mainaustasse 35, 8008 Zürich
Telefon 01 380 21 55, Fax 01 388 99 81
E-Mail seatu@access.ch

Rita Schiess, Verlagsleitung
Hedi Knöpfel, Assistenz

SIA-INFORMATIONEN

Charles von Büren, Edith Krebs,
SIA-Generalsekretariat

erscheint wöchentlich, 44 Ausgaben pro Jahr
ISSN-Nr. 1424-800X, 127. Jahrgang

Nachdruck von Bild und Text, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und mit genauer Quellenangabe. Für unverlangt eingesandte Beiträge haftet die Redaktion nicht.

BEIRAT

Hans-Georg Bächtold, Liestal, Raumplanung
Heinrich Figli, Chur, Bauingenieurwesen
Alfred Gubler, Schwyz, Architektur
Erwin Hepperle, Bubikon, öff. Recht
Roland Hürlimann, Zürich, Baurecht
Hansjörg Leibundgut, Zürich, Haustechnik
Daniel Meyer, Zürich, Bauingenieurwesen
Akos Moravanszky, Zürich, Architekturtheorie
Ulrich Pfammatter, Isisberg, Technikgeschichte
Ursula Stücheli, Bern, Architektur

ABONNENTENDIENST

Abonentendienst tec21
AVD Goldach, 9403 Goldach,
Telefon 071 844 91 65, Fax 071 844 95 11
E-Mail monika_benz@avd.ch

Adressänderungen von SIA-Mitgliedern:

SIA-Generalsekretariat, Postfach, 8039 Zürich,
Tel. 01 283 15 15, Fax 01 201 63 35

ABONNEMENTSPREISE

Jahresabonnement Schweiz: Fr. 250.-
Jahresabonnement Ausland: Fr. 295.-
Einzelnnummer (Bezug bei der Redaktion): Fr. 8.70
Ermässigte Abonnemente für Mitglieder BSA,
Usic, ETH Alumni und Studierende. Weitere auf
Anfrage, Telefon 071 844 91 65

DRUCK

AVD Goldach

INSERATE

Künzler-Bachmann Medien AG,
Postfach, 9001 St. Gallen
Telefon 071 226 92 92, Fax 071 226 92 93
E-Mail verlag@kueba.ch

Auflage: 11 072 (WEMF-beglaubigt)

IM GLEICHEN VERLAG ERSCHEINT

Ingenieurs et architectes suisses IAS
Rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens
Telefon 021 693 20 98, Fax 021 693 20 84
E-Mail ias@span.ch

Trägervereine

sia

SCHWEIZERISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREIN

SIA-Generalsekretariat
Selnaustrasse 16, 8039 Zürich
Telefon 01 283 15 15, Fax 01 201 63 35
E-Mail gs@sia.ch
www.sia.ch

Normen Telefon 061 467 85 74
Normen Fax 061 467 85 76

tec21 ist das offizielle Publikationsorgan des SIA

usic

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG BERATENDER INGENIEURE

Geschäftsstelle
Schwarztorstrasse 26, Postfach 6922,
3001 Bern
Telefon 031 382 23 22, Fax 031 382 26 70
E-Mail usic@usic-engineers.ch
www.usic-engineers.ch

ETH Alumni

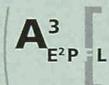
DAS NETZWERK DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER ETH ZÜRICH

Geschäftsstelle
ETH Zentrum, 8092 Zürich
Telefon 01 632 51 00, Fax 01 632 13 29
E-Mail info@alumni.ethz.ch
www.alumni.ethz.ch

BSA

BUND SCHWEIZER ARCHITEKTEN

Geschäftsstelle
Pfluggässlein 3, 4001 Basel
Telefon 061 262 10 10, Fax 061 262 10 09
E-Mail bsa@bluewin.ch
www.architekten-bsa.ch



ASSOCIATION AMICALE DES ANCIENS ÉLÈVES DE L'EPFL

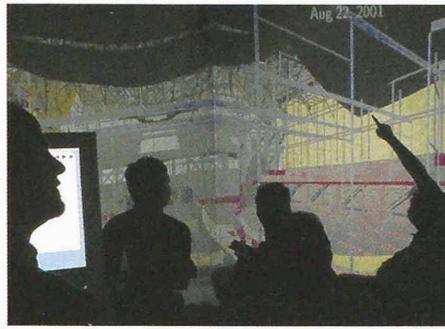
Secrétariat
GC Ecublens, 1015 Lausanne
Téléphone 021 693 20 93, Fax 021 693 6320
E-Mail a3e2pl@epfl.ch
http://a3e2pl.epfl.ch

Geschäftsbeziehungen über das Internet

Noch vor wenigen Jahren stellte das Internet ein für Wirtschaft und Juristen unbekanntes Gebiet dar. Heute wächst der elektronische Geschäftsverkehr enorm rasch und wird von vielen Unternehmen genutzt. Da dem Austausch von Dienstleistungen und Waren auch im World Wide Web immer Verträge zugrunde liegen, wird das rechtliche Augenmerk auf den Vertragsschluss im Internet gerichtet. Die juristische Diskussion um diesen gilt heute als weitgehend abgeschlossen. Auch im Web kommt ein Vertrag gemäss Obligationenrecht durch «die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung» der Parteien zustande, welche die Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte enthalten muss. Ein Vertragsabschluss über das Internet – etwa per E-Mail, Chat-Raum oder Video-Konferenz – ist grundsätzlich ohne Weiteres möglich. Gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht bloss bei Verträgen mit Formvorschriften (z.B. bei der Abtretung von Forderungen oder Teilzahlungsgeschäften), welche in der Schweiz jedoch in der Minderzahl sind. Hier ist die Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift vorgesehen.¹

Besonderheiten bei einem elektronischen Vertragsschluss: Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, also dann, wenn das Angebot, die Willenserklärung der einen Vertragspartei, durch die Annahme der anderen bestätigt wird. Im Internet wird beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen davon ausgegangen, dass es sich bloss um eine Aufforderung zur Offertstellung handelt. Derjenige, der zur Offertstellung einlädt, ist nicht bereits durch die Erklärung der andern Seite an einen Vertrag gebunden, sondern muss zuerst seinerseits eine Willenserklärung abgeben. Immerhin liegt dann ein rechtsverbindliches Angebot vor, wenn die Leistung direkt vom Rechner des Anbieters bezogen werden kann, also etwa bei Software oder Online-Börsenkursen.² Eine wesentliche Unterscheidung, die das Obligationenrecht in Bezug auf den Abschluss von Verträgen macht, ist diejenige zwischen dem Vertragsschluss unter Anwesenden und unter Abwesenden. Die Übermittlung eines Antrags mit elektronischen Kommunikationsmedien ist grundsätzlich als Erklärung unter Anwesenden zu verstehen. Somit kann der Adressat des Antrags innert einer den Umständen angemessenen Frist – welche im Internet relativ kurz bemessen sein dürfte – entscheiden, ob er die Willenserklärung annimmt. Während dieser Zeitspanne bleibt der Anbieter an sein Angebot gebunden. Die Möglichkeit des Widerrufs ist beim elektronischen Geschäftsverkehr technisch kaum gegeben, da der Widerruf gleichzeitig oder vor der zu widerrufenden Erklärung eingehen müsste. Liegt ausnahmsweise, wie bei der Internettelephonie, eine Kommunikation unter Anwesenden vor, muss die Annahme unmittelbar erfolgen.³ – Ausgeklammert blieben in dieser kurzen Betrachtung insbesondere grenzüberschreitende Rechtsfragen und vertragsrechtliche Sonderfragen wie der Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder konsumentenschutzspezifische Normen.⁴

Beda Meyer, lic. iur., wiss. Ass. am Lehrstuhl für Technologie- und Informationsrecht der ETH Zürich



John Haymaker, Martin Fischer

7 4D Modeling on the Walt Disney Concert Hall

Christoph Holliger, Manfred Breit

15 Interkontinental Lernen Lernen im Bauwesen über «Pole» (Project Oriented Learning Environment)

Hans Binder

22 Bern – Dresden Zusammenarbeit für städtebauliche Studie per Internet

38 Magazin

Oase für Demenzzranke – Erweiterungsbau
Krankenheim Sonnweid, Wetzikon

45 Orbit/Comdex IT-Fachmesse



1 H. Honsell / Th. Pietruszak: Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, AJP 2001, S. 772.
2 R. H. Weber: E-Commerce und Recht. Zürich 2001, S. 314 f.
3 Ders., S. 316 f.
4 Vgl. hierzu anstelle vieler: U. Widmer/K. Bähler: Rechtsfragen beim Electronic Commerce. Sichere Geschäftstransaktionen im Internet. Zürich 1997, 135 ff.